

§ 1180 BGB

(1) An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Änderung ist die Einigung des [Gläubigers](#) und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch [erforderlich](#); die Vorschriften des § [873 Abs. 2 BGB](#) und der §§ [876 BGB](#), [878 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

(2) Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung [erforderlich](#); die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § [875 Abs. 2 BGB](#) und des § [876 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.